

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuer A und B, Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer, Abwasserabgabe, Straßenreinigungsgebühren, Fremdenverkehrsabgabe 2020

Das Amt Sternberger Seenlandschaft und die Stadt Sternberg weisen darauf hin, dass die Grundsteuer A und B, Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer, Abwasserabgabe, Straßenreinigungsgebühren und Fremdenverkehrsabgabe – sofern keine geänderten Bescheide erlassen wurden – in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten sind.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Änderungen:

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer-/Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bzw. beim Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Steuern, Gebühren und Abgaben für 2020 zu den bekannten Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuer-/Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01. Juli 2020 fällig. Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Kassenzzeichens/Kontonummer. Bei denjenigen Steuerschuldnern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Stadtkasse noch vor Fälligkeit mitzuteilen.

Sternberg, den 02.01.2020

Taubenheim
Bürgermeister

Schröder
Amtsvorsteher

Veröffentlichung unter
www.stadt-sternberg.de/Bekanntmachungen und
www.amt-ssl.de/Bekanntmachungen am 07.01.2020